

Informationsblatt

Eintritt

Die folgenden Informationen basieren auf dem ab 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Ablauf

- Der Arbeitgeber füllt für BVG-pflichtige Mitarbeitende ein Anmeldeformular aus. Er gibt dieses zur Wahl des Sparplanes und Unterzeichnung an das neue Mitglied unserer Pensionskasse. Danach leitet der Arbeitgeber das ausgefüllte Anmeldeformular an die Geschäftsstelle weiter.
- Die Geschäftsstelle bestätigt dem neuen Mitglied den Eintritt mit entsprechenden Unterlagen.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- Unbefristetes oder mehr als 3 Monate dauerndes befristetes Arbeitsverhältnis mit einem bei unserer Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber (vgl. letzte Seite des Geschäftsberichtes) sowie AHV-pflichtiger Jahresverdienst von mindestens dem BVG-Mindestlohn (2026 CHF 22'680). Bei Anstellungen, die weniger als ein Jahr dauern, wird der Verdienst auf ein Jahr hochgerechnet. Bei einem Anspruch auf eine Teilinvalidenrente kontaktieren Sie bitte unsere Geschäftsstelle, um die Versicherungspflicht abzuklären.
- Wer bei mehreren bei der KPUGT angeschlossenen Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis steht und daraus insgesamt den BVG-Mindestlohn (2025 CHF 22'680) erreicht, jedoch bei den einzelnen angeschlossenen Arbeitgebern weniger als den BVG-Mindestlohn erzielt, kann die entsprechenden nicht BVG-pflichtigen Löhne trotzdem bei der KPUGT versichern lassen. Die einzelnen Verdienste werden dann von der Geschäftsstelle koordiniert und als Mehrfachanstellung erfasst. Diese Versicherungsmöglichkeit ist freiwillig und kann nur in Absprache zwischen Arbeitgeber und Versicherten gemeldet werden. Unsere Geschäftsstelle klärt im Einzelfall ab, ob die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in unserer Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- Die Mitgliedschaft in unserer Pensionskasse endet am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn unterschreitet.

Vorsorgemodell Sparguthaben-Risiko-Lösung

- Bei Eintritt von Invalidität und im Todesfall leistet unsere Pensionskasse bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen einen bestimmten Prozentsatz des versicherten Jahresverdienstes als temporäre Rentenleistungen bis Alter 65.
- Im Hinblick auf die Alters- bzw. Austrittsleistungen wird für jeden aktiven Versicherten und Invalidenrentner ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht insbesondere aus eingebrachten Austrittsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen und freiwilligen Einlagen des Mitgliedes sowie Sparzinsen und ab Alter 25 altersabhängig gestaffelten Spargutschriften und allenfalls geleisteten freiwilligen zusätzlichen Sparbeiträgen gemäss Art. 27a VRegl.

Versicherter Jahresverdienst (VJV)

Der VJV entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst ohne nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, höchstens aber dem 6-fachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (2026 CHF 181'440). Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als VJV der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der VJV ist Berechnungsbasis für Beiträge, Spargutschriften und freiwillige Einlagen sowie die temporär bis Alter 65 versicherten Risikoleistungen bei Invalidität und Tod. Die **Beiträge und Spargutschriften** (jährlich in Prozenten des VJV) betragen:

im BVG-Alter	Versicherten- beiträge (Total)	davon Beiträge für Risiko und Verwaltung	bzw. Sparbeiträge für Alterssparen	Spar- gutschriften
18 – 24	2.0%	2.0%		
25 – 34	6.0%	2.0%	4.0%	9.0%
35 – 44	7.5%	2.0%	5.5%	12.5%
45 – 54	9.0%	2.0%	7.0%	16.5%
55 – 65	10.0%	2.0%	8.0%	20.5%
66 – 70	10.0%	1.0%	9.0%	18.0%

Die **ordentlichen Arbeitgeberbeiträge** zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten betragen 2.0% des VJV. Als Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen leisten die Arbeitgeber für alle 25- bis 65-jährigen aktiven Versicherten einheitlich 9.5% des VJV, so dass deren Beitragsbelastung **total 11.5%** des VJV beträgt. Für die über das 65. Altersjahr hinaus fortgeführte **Sparversicherung** beträgt der Arbeitgeberbeitrag **total 10.0%** des VJV.

Wahlsparpläne zur Erhöhung der Spargutschriften (Art. 27a)

- Die aktiven Versicherten können **beim Eintritt** wählen, ob Sie ab Beginn der Mitgliedschaft:
 - den ordentlichen Sparbeitrag gemäss Art. 27.3 VRegl (Standardplan); oder
 - zusätzlich 1.0% des versicherten Jahresverdienstes (VJV); oder
 - zusätzlich 2.0% des versicherten Jahresverdienstes (VJV) als Sparbeiträge bezahlen möchten.
- Die **zusätzlich** bezahlten **Sparbeiträge** werden als zusätzliche Spargutschriften dem Sparguthaben gutgeschrieben. Die zusätzlichen Sparbeiträge werden ausschliesslich vom aktiven Versicherten geleistet.
- Ein **Wechsel** des **Sparplans** ist jeweils per 1. Januar möglich, sofern die neue Wahl der Pensionskasse bis spätestens Ende November des Vorjahres mit dem vorgesehenen Formular mitgeteilt wurde.
- Erfolgt beim Eintritt **keine Meldung**, sind die ordentlichen Beiträge (Standardplan) geschuldet.

Temporär versicherte Risikoleistungen bis Alter 65 (vgl. Informationsblatt Hinterlassenenleistungen)

- **Invalidenrente** im Umfang von maximal 45% des VJV, temporär bis Vollendung des 65. Altersjahres. Danach Ablösung durch Altersleistungen, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Zins und Spargutschriften gemäss Standardplan, weitergeführten Sparguthaben.
- **Ehegattenrente** im Umfang von maximal 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, temporär bis der verstorbene aktive Versicherte oder Invalidenrentner das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach Ablösung durch 60% der fiktiven Altersrente.
Die Stellung der eingetragenen PartnerInnen im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz PartG) entspricht im VRegl derjenigen von Ehegatten.
- **Lebenspartnerrente** im Umfang von 60% der versicherten Invalidenrente, für Sparversicherte im Umfang von 60% der versicherten Altersrente. Voraussetzung ist eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt sowie das Vorhandensein von mindestens 1 gemeinsamen Kind.
- **Waisenrenten** im Umfang von 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente für jedes anspruchsberechtigte Kind, bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach Ablösung durch 20% der fiktiven/laufenden Altersrente.
- **Allfälliges Todesfallkapital** im Umfang des vorhandenen Sparguthabens, sofern beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein anspruchsberechtigter verwitweter oder geschiedener Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden ist. Ein allfälliges Todesfallkapital an die Eltern wird auf 50% des vorhandenen Sparguthabens limitiert.

Altersleistungen (vgl. Informationsblatt Altersleistungen)

- **Altersrente** im Umfang des beim flexiblen Altersrücktritt zwischen 60 und 70 Jahren vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Beim Tod eines Altersrentners entsteht für anspruchsberechtigte Ehegatten der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe von 60% der laufenden Altersrente.
- **Allfälliges Alterskapital** kann grundsätzlich im Umfang bis 100% des beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthabens bezogen werden. Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf Altersleistungen spätestens bis zum Altersrücktritt bekannt zu geben.
- **Teilpensionierung** ist möglich bei Reduktion des letzten VJV um mindestens 20% und in maximal 3 Schritten.

Überweisung von Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Treten Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue zu überweisen. Aber auch Freizügigkeitseinrichtungen müssen das allfällig vorhandene Vorsorgekapital (Freizügigkeits-Konti und -Depots sowie -Policen) für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Zu diesem Zweck sind neu eintretende aktive Versicherte bundesrechtlich verpflichtet, sämtlichen betroffenen bisherigen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen den Eintritt in unsere Pensionskasse sobald als möglich zu melden. Weitere Auskunft über allenfalls noch vorhandene Guthaben der beruflichen Vorsorge bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen sind erhältlich bei der **Zentralstelle 2. Säule in Bern (Telefon 031 380 79 71, www.zentralstelle.ch)**.

Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem individuellen Sparguthaben der eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben und ab dem Datum der Überweisung verzinst.

Freiwillige Einlagen (vgl. Informationsblatt Altersleistungen)

Aktive Versicherte können sich, abhängig von ihrem Alter und massgebendem VJV, höchstens einmal pro Kalenderjahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, sofern verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Interessierte Mitglieder müssen der Geschäftsstelle die Erfüllung dieser Bedingungen vor Bezahlung einer freiwilligen Einlage schriftlich bestätigen. Weitere Informationen sind im Informationsblatt Freiwillige Einlagen zu finden.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 19.01.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das ab 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der KPUGT. Soweit im Informationsblatt für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.